

Vorwort

Da die sozialen Leistungen einem ständigen Wandel unterliegen, gibt der Kreis Warendorf seit 1990 jährlich einen Sozialleistungsbericht heraus, der Informationen über Leistungen und Aufwendungen des Kreises aus den Aufgabengebieten des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie des Gesundheitsamtes bietet.

Dieser Wandel wird im Jahre 2005 ganz besonders durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und die damit verbundene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe deutlich.

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II erfolgt seit 01.05.2005 gemeinsam mit der Agentur für Arbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft. Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine ortsnahe, bürgerfreundliche und wirtschaftliche Aufgabenerledigung aus einer Hand.

Gleichzeitig wurde zum 01.01.2005 das Bundessozialhilfegesetz durch das SGB XII - Sozialhilfe abgelöst, in das auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingegliedert worden ist.

Diese unter dem Begriff „Hartz IV“ bekannt gewordene grundlegende Reform der existenzsichernden Leistungen wird aber den Sozialhaushalt des Kreises voraussichtlich deutlich stärker belasten und den Raum für freiwillige Leistungen weiter einschränken.

Warendorf, im Oktober 2005

Dr. Wolfgang Kirsch

Sozialamt

Amtsleiterin	Frau Schürmann	2274	274
Vorzimmer	Frau Franz	2273	273

Sachgebiet I

Allgemeine Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin	Frau Schmiele	2281	281
Berichtswesen, Statistiken, Haushaltsangelegenheiten, ADV-Koordination	Frau Cord	2247	247
Eingliederungshilfe	Frau Eggert	2247	247
Ausschüsse, Beiräte, Gewährung von Zuschüssen	Herr Schabhüser	2248	248
Bewohnerorientierte Auf- wendungszuschüsse	Frau Brinker	2248	248
Kriegsopferfürsorge	Frau Hooge Frau Platz	2363 2763	363 363
Schuldnerberatung	Frau Brand-Assies Frau Wagner Herr Wellie	2245 2245 2246	245 245 246
Schwerbehindertenangelegenheiten	Herr Linke	2243	243
Schwerbehindertenangelegenheiten Krankenhilfeabrechnungen	Frau Dück	2242	242
Vertriebenenangelegenheiten	Herr Heuger	2249	249
Widersprüche, Fachaufsicht SGB XII	Frau Rittscher Herr Westfechtel	2279 2272	279 272

Sachgebiet II

Zentrale Heranziehungsstelle

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Erlemeier	2271	271
Heranziehung Unterhaltspflichtiger, Durchsetzung sonstiger Ansprüche gegen Dritte	Herr Hornig Herr Wittjohann	2275	275

Sachgebiet III

Hilfen in Einrichtungen

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Schröder	2251	251
Heimkostenabrechnungen	Herr Baykal	2666	266
Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege	Herr Brameier	2268	268
Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe	Herr Grothues	2269	269
Hilfe zur Pflege	Herr Drepper	2252	252
	Frau Habke	2265	265
	Herr Knapheide	2252	252
	Herr Schleyer	2268	268
	Herr Windau	2266	266
Heimaufsicht	Frau Filthaut	2267	267
Pflege- und Wohnberatung	Frau Jasper	2244	244

Sachgebiet IV

BAföG, Unterhaltssicherung

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Friedrich	2592	593
Unterhaltssicherung	Herr Hammelbeck	2677	592
BAföG	Frau Lönne	2590	590
	Frau Zein		
	Frau Nitsche	2591	591

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Amtsleiter	Herr Beier	2241	241
Vorzimmer	Frau Maibaum	2240	240
	Frau Wegmann	2240	240
Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Altenhilfeplanung	Herr Terbrack	2235	235

Abteilung Verwaltung

Bezeichnung	Name	Telefon-Nummer	Raum-Nummer
Abteilungsleiterin, stellv. Amtsleiterin Tageseinrichtungen, Tagespflege, Spielgruppen Wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss	Frau Middendorf	2239	239

Sachgebiet Beistandschaften

Bezeichnung	Name	Telefon-Nummer	Raum-Nummer
Koordinator	Herr Schürmann	2207	207
Beistandschaften, Beurkundungen, Vormundschaften und Pflegschaften	Frau Franz	2203	203
	Herr Sölling	2204	204
	NN	2205	205

Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendpflege

Bezeichnung	Name	Telefon-Nummer	Raum-Nummer
Abteilungsleiter	Herr Rüting	2234	234
Adoptions- und Pflegekinderdienst	Herr Schnieder	2225	225
	Herr Tetzlaff	2226	226
	Frau Plugge	2227	227
	Frau Möller	2827	227
	Frau Culjak	2229	229

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
-------------	------	--------------------	-----------------

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,
erz. Kinder- und Jugendschutz

Frau Wessel
Herr Neumann
NN

2223
2224
2224

223
224
224

Koordinator Regionalbezirk I
Warendorf, Beelen

Herr Frigge

2231

231

Koordinator Regionalbezirk II
Sendenhorst, Drensteinfurt,
Ennigerloh, Wadersloh

Herr Wulfmeier

2230

230

Koordinatorin Regionalbezirk III
Telgte, Sassenberg,
Everswinkel, Ostbevern

Frau Söte

2232

232

Sachgebiet Betreuungsstelle

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
-------------	------	--------------------	-----------------

Betreuungsangelegenheiten

Herr Lehmann
Frau Hostmann

2212
2238

212
238

Gesundheitsamt

Amtsleiter	Herr Dr. Schulze Kalthoff	2043	43
Vorzimmer	Frau Bischoff	2042	42
Koordination Gesundheitsberichterstattung	N.N.		

Sachgebiet I

Medizinischer Dienst/Apothekenaufsicht

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter, stellv. Amtsleiter	Herr Dr. Groneberg	2008	8
Bereich Ahlen	Herr Dr. Orban	2012	12
Bereich Beckum	Herr Dr. Lindner	2010	10
Aids-Beratung, SGB XII-Stellungnahmen	Herr Dr. Schulze	2004	4
Apothekenaufsicht	Herr Krüßen	2041	41

Sachgebiet II

Kinder- und Jugendärztl. Dienst/Zahnärztl. Dienst/Beratungsstelle

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Fleissner-Busse	2015	15
Kinder- und Jugendgesundheits- dienst Warendorf	Frau Dr. Kahlert	2028	28
Ahlen	Frau Dr. Ertel Frau Dr. Rohac	02382/910111 02382/910115	
Beckum	Frau Dr. Dick Frau Dr. Schäfer	02521/820432 02521/820454	
Zahnärztlicher Dienst	Frau Uhle	2019	13

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Beratungsstelle	Frau Hallermann	2027	27
	Frau Kleigrew	2025	25
	Frau Koglin-		
	Riedemann	2001	1
	Frau Windau	2007	7

Sachgebiet III

Gesundheitlicher Umweltschutz

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Rehfeldt	2034	34

Sachgebiet IV

Sozialpsychiatrischer Dienst/ Kontakt- und Beratungsstelle

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Stüker	2037	37
Kontakt- und Beratungsstelle	Frau Hammelmann	782765	
SozialarbeiterInnen:			
Warendorf	Frau Lohbreier	2002	2
	Frau Voita	2038	38
	Herr Bauer	2003	3
Ahlen	Frau Averhage	02382/9101-50	
	Frau Pangert	02382/9101-20	
	Frau Stöwer	02382/9101-21	
Beckum	Herr Nauert	02521/8204-55	
	Frau Kronenberg	02521/8204-61	
Oelde	Frau Schmidt	02522/2362	
	Herr Paß	02522/2362	

Inhaltsverzeichnis

Adoptionsvermittlung	11
Ambulante Hilfen zur Erziehung	12
AIDS-Hilfe/AIDS-Koordination	15
Ausbildungsförderung	17
Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften/Beurkundungen	18
Behindertenfahrdienst	21
Beratung nach dem Landespflegegesetz	22
Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder	23
Beratungszentrum für Alleinerziehende	25
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	26
Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz	27
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	29
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	30
Erziehung in einer Tagesgruppe	31
Erziehungsberatung	32
Erziehung in der Familie	33
Erziehung in Pflegefamilien	34
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	36
Familienbericht und Familienprogramm für den Kreis Warendorf	37
Familienentlastende Dienste	39
Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf	40
Frauenberatungsstellen	41
Frauenhäuser in Telgte und Warendorf	42
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	43
Grundsicherung für Arbeitssuchende	44
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	49
Heilpädagogische Frühförderung	50
Heimaufsicht nach dem Heimgesetz	52
Heimerziehung für Minderjährige	54
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	55
Hilfen in bestimmten Lebenssituationen nach dem SGB XII	56
Hilfe für junge Volljährige nach dem KJHG	57
Hilfe zur Arbeit	58
Hilfe zur Pflege in Heimen	59
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	60
Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten	62

Jugendarbeit	63
Jugendschutz	64
Jugendsozialarbeit	65
Jugendzahnärztlicher Dienst	66
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	67
Kommunale Pflegeplanung	70
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	72
Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz	73
Kreispflegekonferenz	74
Kriegsopferfürsorge	75
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	76
Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten	78
Pflegewohngeld	80
Schuldnerberatung	81
Schutz ungeborenen Lebens	83
Schwerbehinderten-Aufgaben für Berufstätige nach dem SGB IX	85
Selbsthilfe-Kontaktstelle	86
Sozialpsychiatrischer Dienst	87
Spätaussiedlerangelegenheiten	89
Suchtberatung	90
Tageseinrichtungen für Kinder	91
Tagespflege für Kinder	94
Telefonseelsorge	97
Unterhaltssicherung (USG)	98
Unterhaltsvorschussgesetz	99
Wohlfahrtspflege	100

Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung. Er unterhält hierzu eine zentrale Adoptionsvermittlungsstelle, der sich auch die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben. Erforderlich wurde diese Regelung vor den Hintergrund der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern auf den Gebiet der internationalen Adoption.

Aufgabe der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle ist die Bearbeitung aller Adoptionsangelegenheiten, einschließlich der Auslandsadoptionen. Zur Umsetzung des Arbeitsauftrages ist im Adoptions- und Pflegekinderdienst eine zusätzliche Stelle im Umfang von 25 Stunden geschaffen worden.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.

- Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Dieses Angebot wird auch in Form sozialer Trainingskurse vorgehalten und umgesetzt.

Ausgaben 2004	4.572 €
Haushaltsansatz 2005	35.000 €

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.

Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Ausgaben 2004	543.170 €
Haushaltsansatz 2005	550.000 €

- Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Ausgaben 2004	548.276 €
Haushaltsansatz 2005	600.000 €

- Elterntraining

Das Rendsburger Elterntraining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen.

Schwerpunkt des Trainings ist die Überprüfung des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.

Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen wie im teilstationären Bereich und wird dort auch im jeweiligen Budget abgerechnet. Sofern Elterntraining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Soziale Gruppenarbeit.

Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen. Das Training wird als Kurs in Gruppen angeboten.

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

- Betreutes Wohnen

Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich diese ambulante Betreuung in einer eigenen oder durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an, die Heimerziehung vermeidet, Eigenverantwortung bei den Betroffenen belässt bzw. fördert und in der die Intensität der Betreuung flexibel gestaltet wird.

Ausgaben 2004	556.711 €
Haushaltsansatz 2005	400.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung

2001	1.172.128 €
2002	1.476.574 €
2003	1.487.668 €
2004	1.652.729 €
Ansatz 2005	1.369.500 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	Stand 31.12.2001	Stand 31.12.2002	Stand 31.12.2003	Stand 31.12.2004
Erziehungsbeistandsschaften/ Betreuungszuweisungen	43	46	64	60
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	45	54	70	65
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	14	14	20	19

AIDS-Hilfe/AIDS-Koordination

Die Ansteckung mit den HIV-Erregern und das Krankheitsbild AIDS breitet sich nach wie vor aus. Als Maßnahme hiergegen steht die umfassende ständige Aufklärung über die HIV-Ansteckung und AIDS. Auch neu auf den Markt gebrachte Medikamente ändern nichts an dieser Grundaussage. Vielmehr sind Zweifel an der dauerhaften Wirkung in neueren Studien aufgetaucht.

Das Kreisgesundheitsamt bietet Einzelpersonen, Paaren und Gruppen an

- Beratung

bei Ängsten und Unsicherheiten,
bei Fragen zur Sexualität und Partnerschaft,
bei Fragen zu Übertragungswegen,
bei Fragen zur Infektion und Erkrankung.

- Blutteste (anonymes Testangebot)

- Betreuung

der Personen mit Ängsten, der Infizierten oder Erkrankten bei medizinischen, psychischen, sozialen, rechtlichen und lebenspraktischen Problemen.

Die Aufgaben des AIDS-Koordinators beim Kreis Warendorf nimmt eine ärztliche Fachkraft wahr, die im Kreisgesundheitsamt in Warendorf Sprechstunden abhält. Zu den Aufgaben der AIDS-Fachkraft gehört auch die Beratung und Betreuung von Schulen, Betrieben, Feuerwehren, Rettungssanitätern und der Polizei sowie eine besondere Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

AIDS-Hilfe Ahlen e. V. - Beratungsstelle für den Kreis Warendorf -

Die AIDS-Hilfe Ahlen e. V. engagiert sich für eine Absenkung der Neuinfizierungszahlen und die Befähigung jedes einzelnen, sich und andere wirkungsvoll zu schützen. Sie setzt sich weiter dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren. Sie leistet Hilfe in den Bereichen

- Beratung (telefonische und persönliche Beratung),
- Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen,
- Information (Durchführung von Informationsveranstaltungen),
- Prävention (Jugendliche und deren Multiplikatoren - Eltern, Lehrer, Mitarbeiter außerschulischer Jugendarbeit).
- Aktualisierung der Empfehlung für die postexpositionelle Prophylaxe und Weitergabe in Form von Informationsmaterial an Rettungssanitäter.

Der Kreis Warendorf zahlt der AIDS-Hilfe Ahlen e. V. einen Zuschuss zu den ungedeckten Personalkosten. Auf der Grundlage der vertraglichen Neuregelung aus Dezember 2002 wird der Zuschuss maximal in Höhe der Personalkosten für eine Fachkraft und eine halbe Verwaltungskraft abzüglich der Personalkostenförderung des Landes geleistet.

Insgesamt erhielt die AIDS-Hilfe Ahlen e. V. folgende Zuschüsse:

2001	34.237 €
2002	25.834 €
2003	28.425 €
2004	31.000 €
Haushaltsansatz 2005	31.700 €

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studentenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG bringen zu 65 v. H. der Bund und zu 35 v. H. die Länder auf.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und Vermögen des Auszubildenden. Ab dem Jahr 2002 werden Datenabgleiche hinsichtlich zugeflossener Kapitalerträge durchgeführt.

Jahr	Anträge nach dem BAföG	BAföG €
2001	895	1.573.105
2002	1.038	1.989.635
2003	1.160	2.164.245
2004	1.199	2.337.290

Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften/Beurkundungen

1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Sie wird eingerichtet auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils oder seit 2002 von Elternteilen, die das Sorgerecht für Ihr Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausüben. Diese Neuregelung führte auch im Jahr 2004 zu einer steigenden Fallzahl bei Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. bei Kindern, deren Eltern in Trennung leben.

2. Amtsvormundschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z.B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft) und sich kein Einzelvormund finden lässt.

3. Pflegschaft

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann vom Amtsgericht zum Pfleger eines Kindes für einen bestimmten Aufgabenbereich bestellt werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht vorhanden ist.

Die Mehrzahl der hier geführten Pflegschaften sind Ergänzungspflegschaften, bei denen zum Beispiel ein Kind im anhängigen Vaterschaftsanfechtungs- oder Ehelichkeitsanfechtungsprozess vertreten werden muss oder der Aufenthalt bestimmt wird, die Personensorge oder Vermögenssorge ausgeübt wird.

4. Beratung und Unterstützung

Eine Veränderung der Aufgabenschwerpunkte ist durch die quantitative und qualitative Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingetreten.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung und das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter macht ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Darüber hinaus berät und unterstützt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. § 18 Abs. 2 KJHG alleinstehende Elternteile unabhängig von der Einrichtung einer Beistandschaft in Angelegenheiten der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 KJHG Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

5. Beurkundungen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist ermächtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u.a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

6. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehel. Kinder, die bei einem Elternteil leben steigen seit Anfang 2002 die Fallzahlen kontinuierlich.

Das gute und umfassende Beratungsangebot nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz macht jedoch die Einrichtung einer Beistandschaft in nicht wenigen Fällen entbehrlich, so dass oftmals bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, lediglich das Beurkundungsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in Anspruch genommen wird. Während sich die Gesamtfallzahlen in den vergangenen Jahren nur unwesentlich verändert haben, ist eine steigende Tendenz bei Beistandschaften, die für eheliche Kinder eingerichtet werden, zu beobachten.

Der hohe Bedarf an Beratung in den letzten Jahren drückt sich auch durch die hohen Zahlen der Beurkundungen in den Jahren 2001 bis 2004 aus.

	2001	2002	2003	2004
Gesamtfallzahl	681	684	696	766
- Beistandschaften	652	658	676	704
- Vormundschaften	23	21	14	41
- Pflegschaften	6	5	6	21
Beurkundungen	417	347	354	360
- Vaterschaftsfeststellungen	99	118	110	122
- Sorgeerklärungen	73	72	79	78
- Unterhaltsverpflichtungen	233	116	145	131
Stichtag: 31.12.				

Behindertenfahrdienst

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Behindertenfahrdienst im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Schwerstbehinderten, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Krankenfahrzeuges bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu **acht** Freifahrten. Die Fahrstrecke jeder Freifahrt ist nicht beschränkt, soweit sie innerhalb des Kreises Warendorf verläuft; darüber hinaus ist sie beschränkt auf eine Strecke von 30 km.

Bis 1993 beteiligte sich der Kreis Warendorf an den Kosten des Behindertenfahrdienstes im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG) mit einem jährlichen pauschalen Zuschuss an den DRK-Kreisverband.

Seit 1994 zahlt der Kreis Warendorf dem DRK-Kreisverband für die von nach dem BSHG anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von z. Zt. 0,61 € je gefahrenen Kilometer.

Ausgaben des Kreises Warendorf als
örtlicher Träger der Sozialhilfe 2004

11.565 €

Voraussichtliche Ausgaben 2005

15.000 €

Beratung nach dem Landespflegegesetz

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf ist ein dezentral angelegtes Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen.

Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf über die möglichen Hilfen trägerunabhängig zu informieren und sie bei der Planung eines geeigneten Hilfekonzeptes zur Aufrechterhaltung größtmöglicher Eigenständigkeit des Pflegebedürftigen oder von Pflegebedürftigkeit Bedrohten zu beraten und zu unterstützen sowie bei Bedarf vermittelnd tätig zu werden.

Im Bedarfsfall kann im Rahmen eines Case-Managements die Organisation und Durchführung der in einem individuellen Hilfeplan festgelegten Maßnahmen und Ziele durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf federführend begleitet werden.

Erste Ansprechpartner für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger sind im Regelfall die Beraterinnen und Berater in den Städten und Gemeinden. Sie verfügen über die aktuellen Informationen bezüglich der bestehenden Angebote auf dem Pflegemarkt, gesetzlicher Maßgaben, rechtlicher Belange und sonstiger relevanter Themen, die ihnen durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Facharbeitsgruppe „Trägerunabhängige Pflegeberatung im Kreis Warendorf“ finden turnusmäßig Fachaustausch und Schulungsmaßnahmen statt, um eine kreisweit gleichmäßige Qualifizierung zu gewährleisten.

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf erfasst Informationen über Angebot und Nachfrage bezüglich ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen für Pflegebedürftige im Kreisgebiet und gibt die hierbei gewonnenen Erkenntnisse über Defizite im Angebotsbereich an mögliche Anbieter und die für die Pflegeplanung zuständige Stelle weiter.

Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird ebenfalls durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf sichergestellt.

Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Kreisgesundheitsamtes für Eltern und Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren. Die Beratungsstelle nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Funktionen wahr. Es ist ihr Auftrag, den Eltern soziale, pädagogische, psychologische und medizinische Hilfe umfassend und individuell zu vermitteln.

Die Beratungsstelle informiert und berät

- über Fachdienste und Einrichtungen,
- über die Möglichkeit der Diagnostik,
- über Fördermöglichkeiten, z. B. heilpädagogische Maßnahmen,
- in Erziehungsfragen und bei familiären Problemen,
- in finanziellen und sozialrechtlichen Fragen,
- bei der Auswahl des geeigneten Kindergartens oder Schultyps unter Mitwirkung weiterer Fachdienste
- bei Bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Behindertenhilfe und anderen Institutionen.

Die Beratungsstelle hilft bei der Vermittlung

- von heilpädagogischer Frühförderung,
- von Psychomotorik,
- von kurz- und langfristigen Aufenthalten in heilpädagogischen Einrichtungen,
- von Hilfen zur Entlastung der Eltern durch Pflegegeld, Mutter-Kind-Kuren u.a.,
- von Kontakten zu Eltern- und Selbsthilfegruppen

Die Beratungsstelle nimmt Stellung zu Eingliederungsanträgen nach dem SGB / KJHG

Die Beratungsstelle verfügte auch 2004 über drei Planstellen. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle arbeiten eng mit dem Kinder- und

Jugendgesundheitsdienst, den Haus- bzw. Kinderärzten sowie den an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften und Einrichtungen zusammen. Die Anzahl der jährlich betreuten Kinder ist von 1992 bis 2004 von 413 auf 649 angestiegen.

In 2004 wurden allein 259 Kinder erstmals der Beratungsstelle bekannt.

Die Beratungsgespräche werden nach Absprache mit den Eltern zu Hause oder in den Sprechstunden durchgeführt. Diese werden im Kreishaus und in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes angeboten.

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und ihre Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise, im möglichen Vorfeld von Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung.

Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH - Kreis Warendorf -.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. 56,7 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwendungen des Kreises Warendorf 2004	42.732 €
---	----------

Für 2005 zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	45.000 €
---	----------

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 KJHG soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Ausgaben 2004	17.114 €
Haushaltsansatz 2005	25.000 €

Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Das Betreuungsgesetz (BtG), das am 01.01.1992 in Kraft getreten ist, hat mit Wirkung vom 01.07.2005 durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) weitere Änderungen und Neuerungen erfahren.

Mit dieser Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung der Vorsorgevollmacht als Instrument der Betreuungsvermeidung und Sicherung der Selbstbestimmung in den Mittelpunkt geraten.

Die Betreuungsvereine müssen zu ihrer Anerkennung die Beratung über Vorsorgevollmachten anbieten.

Weiterer Kernpunkt des Gesetzes ist die Reform des Abrechnungssystems. Die Tätigkeit der Vereinsbetreuer wird durch eine Pauschalierung der bisherigen Vergütung ersetzt.

Gleichzeitig sind die Stundensätze in dem nun sog. „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“ (VBVG) erhöht worden. Der Höchstsatz beträgt 44,00 Euro.

Die Erhöhung der Stundensätze um rund 20 Prozent für die Vereinsbetreuer soll zu einer Förderung der Querschnittsaufgaben führen.

Dazu gehören Gewinnung, Beratung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen.

Die seit 2003 bestehenden vertraglichen Regelungen mit den Betreuungsvereinen:

- SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e. V. und
- Lebenshilfe/PariSozial im Kreis Warendorf e. V. mit Sitz in Ahlen

wurden zum 31.12.2005 gekündigt.

Mit den beiden Betreuungsvereinen sollen neue Vereinbarungen getroffen werden. Die hierzu nötigen Vertragsverhandlungen sind aufgenommen worden.

In die Verhandlungen einbezogen ist auch der dritte Betreuungsverein im Kreis, INI e. V. in Beckum.

Beim Kreis Warendorf als Betreuungsbehörde werden zur Zeit 50 gerichtlich bestellte Betreuungen geführt. Die drei Betreuungsvereine betreuen 567 Personen.

Daneben sind 3.001 Privatpersonen – in der Regel Familienangehörige – als ehrenamtliche Betreuer tätig. Darüber hinaus werden 455 Betreuungen durch 19 haupt- und nebenberuflich tätige Berufsbetreuer geführt.

Im Kreisgebiet Warendorf wurden Ende 2004 insgesamt 1.072 Betreuungen durch Vereinsbetreuer, Berufsbetreuer und Behördenmitarbeiter geführt.

Ausgaben

2001	140.606 €
2002	159.000 €
2003	127.000 €
2004	128.660 €

Haushaltsansatz 2005:	130.000 €
-----------------------	-----------

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster (vertreten durch das Kreisdekanat Warendorf) wahr. An den drei Beratungsstellen in Ahlen, Beckum und Warendorf teilen sich 9 Fachkräfte knapp 2,5 Planstellen. Zwei Verwaltungsfachkräfte sind teilzeitbeschäftigt.

Seit dem 01.01.1997 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für 2 Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind z.Zt. 56,7 %.

Aufwendungen des Kreises 2004	45.388 €
Voraussichtliche Ausgaben 2005	46.305 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Für Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen gelten die Bestimmungen des SGB XII, soweit die einzelnen Vorschriften auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Ausgaben für ambulante Maßnahmen	2003	180.601 €
	2004	210.171 €

Haushaltsansatz 2005	200.000 €
----------------------	-----------

Ausgaben für stationäre Maßnahmen	2003	431.608 €
	2004	526.982 €

Haushaltsansatz 2005	400.000 €
----------------------	-----------

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.200 1	Stand 31.12.200 2	Stand 31.12.200 3	Stand 31.12.200 4
stationäre Maßnahmen	6	5	10	9
ambulante Maßnahmen	38	29	48	37

Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Pädagogische Arbeitsansätze sind hier vor allem sozialpädagogische Gruppenarbeit, heilpädagogisch-therapeutische Einzelförderung und sozialpädagogisch-therapeutische Familienarbeit.

Aufwendungen des Kreises in	2003	708.264 €
	2004	749.545 €
Haushaltsansatz 2005		600.000 €

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband für den Kreis Warendorf e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V..

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2004 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes des Dekanates Ahlen e.V.	44.892 €
Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes des Dekanates Warendorf e.V.	189.778 €
Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	53.642 €
Aufwendungen 2004	288.312 €
Voraussichtliche Ausgaben 2005	
Leistungsentgelte	230.000 €
Pauschalen	80.000 €

Erziehung in der Familie

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und zerrütteten Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen sowie anderen Krisen- und Konfliktlagen. Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Die Beratungen werden sowohl vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als auch vom Sozialdienst Kath. Männer in Warendorf, dem Sozialdienst Kath. Männer in Beckum und dem Sozialdienst Kath. Frauen e.V. geleistet. Beratungen in Allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2004 ca. 600 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird außer vom Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch vom Sozialdienst Kath. Frauen e.V. in Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Pflegegeld. Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2005 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	618 €
- vom 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	680 €
- vom 15. Lebensjahr an	784 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 200 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausstattung mit Möbeln, Einschulung etc.) Beihilfen bis zur Höhe von 1.568 € gewährt.

Westf. Pflegefamilien

Aufgabe der Westf. Pflegefamilien ist es, im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII besonders bedürftigen Kindern das Leben in einer Pflegefamilie zu ermöglichen. Westf. Pflegefamilien werden von freien Trägern der Jugendhilfe betreut. Der Kreis Warendorf arbeitet mit zahlreichen Trägern in näherer und weiterer Umgebung zusammen.

Neben dem Pflegegeld und den Zulagen wegen der besonderen Erziehungsanforderungen werden den Trägern anteilige Personalkosten für jedes vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vermittelte Pflegeverhältnis erstattet.

Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegeeltern

Ausgaben für Pflegeelternschulungen

2003	3.955 €
2004	3.091 €
Haushaltsansatz 2005	8.000 €

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betrugen

	volljährig	minderjährig	gesamt
im Jahr 2001	50.578 €	995.331 €	1.045.909 €
im Jahr 2002	52.885 €	1.142.286 €	1.195.171 €
im Jahr 2003	20.570 €	1.075.590 €	1.296.160 €
im Jahr 2004	37.762 €	1.337.256 €	1.375.018 €

Haushalts- ansatz 2005	40.000 €	1.400.000 €	1.440.000 €
---------------------------	----------	-------------	-------------

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2001	96	7
Stand: 31.12.2002	100	3
Stand: 31.12.2003	108	0
Stand: 31.12.2004	114	7

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.

Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. angesiedelt ist und dort am 01.02.2004 besetzt wurde, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen.

Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 56% der Personalkosten.

Ausgaben 2004	27.306 €
Voraussichtliche Ausgaben 2005	30.855 €

Familienbericht und Familienprogramm für den Kreis Warendorf

Am 11. Oktober 2002 wurde vom Kreistag einstimmig der Familienbericht und das Familienprogramm für den Kreis Warendorf beschlossen.

Der Familienbericht ergänzt als dritte Säule die Sozialplanung des Kreises Warendorf. Neben der Jugend- und Altenhilfeplanung wurden im Familienbericht die bestehenden Handlungsansätze zusammengefasst und neue Perspektiven für die Familienförderung entwickelt.

Bei der Erstellung des Familienberichtes wurde das Expertenwissen von über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Vereinen und Verbänden, der Wirtschaft und den Städten und Gemeinden des Kreises eingebunden.

Einen neuen Weg ging der Kreis Warendorf mit der Einbeziehung von über 3000 Familienangehörigen aus dem gesamten Kreis. Auf insgesamt 14 Familienforen erhielten sie die Gelegenheit, ihr Alltagsexpertenwissen einzubringen. Bei der Erstellung eines Familienberichtes ist dies bis dato bundesweit ein einmaliges Verfahren.

Die im Familienprogramm festgestellten Handlungsbedarfe beschreiben die Leitlinien der Familienförderung im Kreis Warendorf für die kommenden Jahre.

In den vergangenen zwei Jahren wurde an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen gearbeitet.

Aus der Vielzahl der Handlungsansätze kristallisierten sich drei Bedarfe mit besonderer Bedeutung und Dringlichkeit heraus.

1. Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Über die kostenfreie Rufnummer 0800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. Die Mitarbeiterinnen am Familientelefon helfen bei der Einordnung der Fragestellung oder der Problemlage, informieren über den richtigen Ansprechpartner und vermitteln bei Bedarf an die richtige Stelle. Mit dem Familientelefon soll ein kurzer Weg zu Hilfen und Angebote für Familien geschaffen werden.

2. Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 50,00 € und berechtigen zur Inanspruchnahme von Angeboten bei den Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf.
Hierfür sind im Kreishaushalt 10.000,00 € eingestellt worden.

3. Mit dem Aufbau einer Kinderbetreuungs Börse, zur Information und Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, wird im Jahr 2005 ein weiterer Handlungsbedarf aus dem Familienbericht umgesetzt.
Die Kinderbetreuungs Börse informiert über alle Angebote der Tagesbetreuung von Kindern. Soweit erforderlich hilft die Kinderbetreuungs Börse bei der Vermittlung der Angebote.

Weitere Schwerpunkte der Umsetzung der Handlungsbedarfe des Familienprogramms werden die Bereiche zum Ausbau der Kinderbetreuungsangebote sein, mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu unterstützen.

Familienentlastende Dienste

Die familienentlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien mit behinderten Angehörigen sein. Das Konzept der familienentlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung und Betreuung des behinderten Angehörigen zu gewähren. Familienentlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. - Kreis Warendorf -, Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Pari Sozial gGmbH, Ahlen

Es werden die jährlich anfallenden Personalkosten für **vier** bei der Lebenshilfe, **drei** beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, **einen** beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. **und einen** bei der Pari Sozial gGmbH beschäftigte **Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr** oder für Honorarkräfte mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 € / 4.100 € bezuschusst.

Ausgaben 2004	31.972 €
Haushaltsansatz 2005	36.800 €

Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf fördert seit 1999 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit sowie Projekte und zukunftsweisende Initiativen im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die im Kreis Warendorf wohnen. Bei überregionalen Veranstaltungen, die den Richtlinien entsprechen, wird eine Anteilsförderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Warendorf gewährt.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
1999	5	4.060 €
2000	4	2.989 €
2001	6	11.245 €
2002	4	11.022 €
2003	4	4.533 €
2004	3	2.670 €

Haushaltsansatz 2005

10.200 €

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine "Frauen helfen Frauen e. V.", Beckum und Warendorf bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

Im Haushaltsplan 2005 stehen Mittel für die Unterstützung der Frauenberatungsstellen in Beckum und Warendorf in Höhe von insgesamt 10.800 € zur Verfügung.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen werden mit diesen Mitteln Beratungen für ratsuchende Frauen aus dem Kreis Warendorf gem. SGB II und SGB XII finanziert. Jährlich werden höchstens 120 Leistungseinheiten je Beratungsstelle durch Leistungsentgelte vergütet.

Auf Grund der geänderten Rechtsgrundlagen werden zum 01.01.2006 neue Verträge mit den Vereinen abgeschlossen.

Frauenhäuser in Telgte und Warendorf

Die Vereine "Frauen helfen Frauen e. V.", Münster und Warendorf unterhalten in Telgte und Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 24 Plätzen.

Die Frauenhäuser bieten misshandelten oder bedrohten Frauen und deren Kindern Schutz und Unterkunft. Die Frauen können hier fachliche Hilfe in Anspruch nehmen, um für ihr weiteres Leben Entscheidungen zu treffen.

Die Trägervereine erhalten vom Land Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser. Diese belaufen sich im Jahr 2005 auf je 123.684 €.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagessätzen für Sozialhilfeempfängerinnen.

Ausgaben 2004	183.999 €
Haushaltsansatz 2005	180.000 €

Auf Grund der geänderten Rechtsgrundlagen wurden zum 01.07.2005 neue Verträge mit den Vereinen abgeschlossen.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Ausgaben 2004	87.153 €
Haushaltsansatz 2005	140.000 €

Grundsicherung für Arbeitssuchende

1. Allgemeines

Das Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Damit wurden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zusammengeführt, d.h. bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist aufgaben- und finanzierungszuständig für

- das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld als Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Unterkunft und Heizung) in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfszuschlägen,
- die Beiträge zur Sozialversicherung.
- Eingliederungsleistungen,

für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen.

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger sind verpflichtet, folgende Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu erbringen:

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung und
- die Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten,

Darüber hinaus können die Kreise und kreisfreien Städte weitere Leistungen erbringen, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

2. Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2005 beschlossen, dass die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab 01.05.2005 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – bestehend aus der Agentur für Arbeit Ahlen und dem Kreis Warendorf - erfolgen soll.

Der Kreis hat der Arbeitsgemeinschaft die Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie von einmaligen Leistungen übertragen.

Die Erbringung flankierender Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erfolgt weiterhin durch den Kreis.

Die Arbeitsgemeinschaft ist im Wesentlichen in drei Aufgabenbereiche gegliedert:

- Leistungsgewährung
- Fallmanagement
- Vermittlung

Im Sinne einer bürgernahen Aufgabenerledigung aus einer Hand werden die Aufgaben „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und „Fallmanagement“ in Anlaufstellen, die in jeder Stadt und Gemeinde im Kreis eingerichtet worden sind, erbracht.

Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams in den Anlaufstellen Ahlen, Beckum und Warendorf wahrgenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt nicht über eigenes Personal, sondern die Städte und Gemeinden, die Agentur für Arbeit und der Kreis stellen die erforderlichen Mitarbeiter bereit.

3. Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Planungen der Träger zum Aufbau der Arbeitsgemeinschaft basierten auf einem Wert von 6.181 Bedarfsgemeinschaften (BDG), die voraussichtlich Leistungen nach dem SGB II erhalten würden. Diese setzten sich zusammen aus 2.213 Fällen erwerbsfähiger Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und 3.968 Arbeitslosenhilfebeziehern.

Die tatsächliche Entwicklung im Kreis Warendorf weicht jedoch deutlich von diesen Schätzungen ab:

Monat 2005	Anzahl der BDG	Veränderung zum Vormonat in %
1	2	3
Januar*	7.256	--
Februar	7.703	+ 6,2
März	7.849	+ 1,9
April	8.079	+ 2,9
Mai**	8.490	+ 5,1
Juni	9.030	+ 6,4
Juli	9.587	+ 6,2
August	9.689	+ 1,1
September	9.907	+ 2,2
Oktober	9.952	+ 0,5

* Werte der BA-Statistik, teilweise geschätzt

** Werte ab Mai durch ARGE ermittelt

Hauptgrund für diese Entwicklung ist, dass monatlich in etwa 300 Fällen das Arbeitslosengeld I ausläuft und die Betroffenen ihren Lebensunterhalt und ggf. den ihrer Familien nicht mehr sicherstellen können, da andere Mittel, z.B. Vermögen nicht mehr vorhanden sind.

Die Abweichung der Schätzung vom Januarwert um rd. 1.000 BDG ist daneben u.a. wie folgt begründet:

- Es sind Neufälle hinzugekommen, die vorher keine Arbeitslosenhilfe bezogen haben und die aufgrund der niedrigeren Einkommens- und Vermögensgrenzen nach dem BSHG keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben. Aufgrund der höheren Einkommens- und Vermögensgrenzen im Rahmen der Gewährung von SGB II-Leistungen hatten diese Personen bzw. BDG ab Januar 2005 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I und ggf. Sozialgeld.
- Volljährige Kinder, die im Haushalt eines ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfängers leben, bilden seit dem 01.05.2005 – soweit sie bedürftig sind - eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Besondere Gründe für die Steigerung seit Januar 2005 sind:

- Neufälle, die keine ausreichenden (mind. 12 Monate) oder gar keine Vorversicherungszeiten für ALG I haben (z.B. Selbständige, Studienabbrecher),
- Neufälle in ALG I, die ergänzend ALG II erhalten,
- volljährige Kinder, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen und dadurch hilfebedürftig werden.

Die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften auf die einzelnen Städte und Gemeinden ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Diese Werte liegen für die Monate Januar bis April 2005 nicht vor, da die BA-Statistik keine gemeindescharfe Auswertung ermöglicht. Seit Mai 2005 werden die Zahlen durch die ARGE erfasst.

Stadt/ Gemeinde	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.
1	2	3	4	5	6	7
Ahlen	2.532	2.871	3.099	3.181	3.278	3.383
Beckum	1.480	1.490	1.596	1.702	1.662	1.657
Beelen	197	163	195	190	197	210
Drensteinfurt	258	258	263	274	275	278
Ennigerloh	559	650	738	652	682	615
Everswinkel	177	209	209	213	214	211
Oelde	691	715	709	715	722	716
Ostbevern	196	218	218	231	235	244
Sassenberg	333	362	362	381	398	404
Sendenhorst	248	316	316	317	325	333
Telgte	381	425	426	324	396	382
Wadersloh	239	116	219	232	235	221
Warendorf	1.199	1.237	1.237	1.277	1.288	1.298
insgesamt	8.490	9.030	9.587	9.689	9.907	9.952

4. Entwicklung der Leistungen für Unterkunft, Heizung und einmalige Hilfen

Durch den Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften sind auch die Leistungen nach dem SGB II, die der Kreis zu tragen hat, deutlich höher als erwartet.

Ansatz 2005: 24.965.000 €

Voraussichtliches Ergebnis 2005: 27.442.600 €

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit dem 01.01.2003 können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind, Leistungen der Grundsicherung erhalten, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Zum 01.01.2005 wurde dieses Gesetz aufgehoben und als Viertes Kapitel in das SGB XII –Sozialhilfe– eingegliedert.

Die Leistungen der Grundsicherung umfassen

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem SGB XII (vormals Bundessozialhilfegesetz)

für den Haushaltsvorstand	ab 01.07.2003	296,00 €
	ab 01.01.2005	345,00 €
für den Haushaltsangehörigen	ab 01.07.2003	237,00 €
	ab 01.01.2005	276,00 €
- einen Zuschlag von 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes

	ab 01.07.2003	44,40 €
ab 01.01.2005 im Regelsatz enthalten		
- die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- einen Zuschlag von 17% des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G"

Ausgaben für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz im Kreis Warendorf im Jahr 2004 für:

- | | |
|--|----------------|
| - Leistungen außerhalb von Einrichtungen | 4.217.384,59 € |
| - Leistungen innerhalb von Einrichtungen | 901.792,69 € |

Heilpädagogische Frühförderung

- Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf ist Ansprechpartner und nimmt Anträge entgegen. Sie berät die Eltern, entwickelt gemeinsam mit diesen und mit dem jugendärztlichen Dienst einen Hilfeplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle.

Die heilpädagogische Frühförderung wird im Kreis Warendorf vom Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V. und von der Pari Sozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Kooperation mit der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V. durchgeführt.

Der Kreis Warendorf zahlt an den Caritasverband und an Pari Sozial im Rahmen der Einzelfallförderung Leistungsentgelte.

Im Jahr 2004 haben im Kreis Warendorf insgesamt 230 Kinder heilpädagogische Frühförderung erhalten.

Ausgaben 2004	437.072 €
voraussichtliche Ausgaben 2005	440.000 €

- Mototherapie/psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen. Er beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/ der Psychomotorikangebote des Vereins MOVEERE Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Hamm und des Vereins für Mototherapie und Psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Münster mit einer Fallpauschale je geleisteter Therapieeinheit.

Seit 1997 beteiligt sich der Kreis Warendorf in der vorgenannten Art auch an Maßnahmen des Vereins Beweggründe e. V. Sendenhorst.

Ausgaben 2004	78.566 €
---------------	----------

voraussichtliche Ausgaben 2005	93.000 €
--------------------------------	----------

Heimaufsicht nach dem Heimgesetz

Einrichtungen, die ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufnehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie entgeltlich Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen oder vorhalten, unterliegen dem Heimgesetz. Dieses sind neben Alten-/Pflegeheimen, Behindertenwohnheimen, Kurzzeitheimen und Hospizen seit der Novellierung des Heimgesetzes zum 01.01.2002 auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Einrichtungen des Betreuten Wohnens unterliegen nur dem Heimgesetz, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet werden, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

Zweck des Heimgesetzes ist es, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse von Bewohnern zu schützen und ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu wahren und zu fördern. Ferner soll eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung gesichert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden durch das Heimgesetz und der aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. Heimpersonalverordnung und Heimmindestbauverordnung) insbesondere geregelt:

- Anzeigepflicht für alle Träger, die den Betrieb eines Heimes aufnehmen
- Mindestanforderungen für die baulichen Gegebenheiten
- Mitwirkung der Heimbewohner durch einen Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher
- Erfordernis des Abschlusses von Heimverträgen und deren Inhalt
- Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Heimleitung

Für alle neuen Heime besteht die Verpflichtung, den vorgesehenen Heimbetrieb spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme der Heimaufsicht anzuzeigen. Diese hat auf der Grundlage der einzureichenden Unterlagen zu prüfen, ob das geplante Heim den heimrechtlichen Anforderungen entspricht.

Weitere Aufgaben der Heimaufsicht sind die Aufsicht über die Einhaltung heimrechtlicher Bestimmungen und heimvertraglicher Leistungsverpflichtungen sowie die Beratung von Heimträgern, Heimbewohnern und Bewerbern um einen Heimplatz.

Die Heimaufsicht ist derzeit für folgende Einrichtungen zuständig:

- 25 Alten- / Pflegeheime
- 13 Behindertenwohnheime
- 3 solitäre Kurzzeitheime
- 1 Hospiz
- 3 Einrichtungen der Tagespflege
- 1 Einrichtung des Betreuten Wohnens

Im Interesse einer ressourcenorientierten Aufgabenwahrnehmung verzichtet die Heimaufsicht auf gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Je nach Art und Umfang der vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellten Mängel erachtet die Heimaufsicht es als effektiver, im darauf folgenden Jahr im Rahmen der wiederkehrenden heimaufsichtlichen Prüfung unter anderem zu kontrollieren, ob die Mängel abgestellt wurden.

Die gesetzliche Vorgabe der jährlichen Überprüfung jeder Einrichtung konnte im Jahr 2004 aufgrund einer Erkrankung der Sachbearbeiterin nicht erfüllt werden. Es haben 14 Prüfungen der Heimaufsicht stattgefunden, in einer Einrichtung wurde durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eine Qualitätsprüfung nach dem SGB XI durchgeführt.

Im Jahr 2005 ist geplant, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe alle Einrichtungen – mit Ausnahme derer, in denen eine Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach dem SGB XI durchgeführt wurde, einer heimaufsichtlichen Prüfung zu unterziehen.

Heimerziehung für Minderjährige

a) Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders Kinder des fortgeschrittenen Alters und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und -störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

b) Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl der Heimplätze sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Bezirkssozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Pflegesatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, für Taschengeld, etc. sind nicht im Pflegesatz enthalten. Die Pflegesätze der z. Z. belegten Einrichtungen liegen zwischen ca. 75 € und 165 € pro Tag.

Die Gesamtaufwendungen betrugen

im Jahr 2001	3.370.347 €
im Jahr 2002	3.538.357 €
im Jahr 2003	3.692.695 €
im Jahr 2004	3.742.413 €
Haushaltsansatz 2005	3.540.000 €

Entwicklung der Heim- unterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2001	77	12
Stand: 31.12.2002	84	13
Stand: 31.12.2003	86	10
Stand: 31.12.2004	83	9

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt dient der Sicherstellung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hierzu gehören besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben und die Hilfe zum Lebensunterhalt als Drittes Kapitel in das SGB XII –Sozialhilfe– eingegliedert.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, der ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende betrug

ab 01.07.2001	286,83 €
ab 01.07.2002	293,00 €
ab 01.07.2003	296,00 €

Ab 01.01.2005 umfaßt der mtl. Regelsatz auch fast alle einmaligen Leistungen;
er beträgt 345,00 €

Ausgaben für Hilfen zum Lebensunterhalt im Kreis Warendorf

2001	20.198.006 €
2002	19.714.068 €
2003	17.885.114 €
2004	17.969.992 €

Hilfen in bestimmten Lebenssituationen nach dem SGB XII

Zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben und die Hilfe in besonderen Lebenslagen SGB XII –Sozialhilfe– eingegliedert. Das neue Gesetz verwendet nicht mehr den Begriff „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

Im Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII sind Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen geregelt.

Die Leistungen des Kreises Warendorf betrugen im Jahr

Hilfeart	2001 €	2002 €	2003 €	2004 €
Vorbeugende Gesundheitshilfe	13.690	9.303	1.255	3.026
Krankenhilfe u.a./Hilfen zur Gesundheit	1.480.401	1.902.230	2.507.792	1.282.341
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	1.925	0	3.824	0
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	715.477	852.000	828.893	625.737
Hilfe zur Pflege	519.616	538.633	483.552	469.630
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	37.622	36.656	25.560	25.805
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	0	5.131	0	300
zusammen	2.768.731	3.343.953	3.850.876	2.406.839

Hilfe für junge Volljährige nach dem KJHG

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 KJHG Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige betrugen in der Heimerziehung

2001	454.557 €
2002	520.921 €
2003	379.245 €
2004	323.441 €

Haushaltsansatz 2005	400.000 €
----------------------	-----------

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige betrugen in der Familienpflege

2001	50.578 €
2002	52.885 €
2003	20.570 €
2004	37.762 €

Haushaltsansatz 2005	40.000 €
----------------------	----------

Hilfe zur Arbeit

Ab dem 01.01.2005 entfielen die Vorschriften der Hilfe zur Arbeit. Sämtliche Maßnahmen wurden auf den 31.12.2004 befristet.

Die der Maßnahme „Jugend in Arbeit plus“ bis zum 31.12.2004 zugewiesenen Jugendlichen werden noch bis zum Ablauf der geförderten Beschäftigungsverhältnisse (max. bis zum 28.02.2006) begleitet.

Hilfe zur Pflege in Heimen

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kreis seit 2004 selbst zuständig für die Gewährung von Hilfe zur Pflege in Heimen für Personen, die 65 Jahre und älter sind; zuvor war diese Aufgabe vom Kreis Warendorf bereits als Delegationsnehmer des Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahrgenommen worden.

Die Nettoaufwendungen wurden bis einschließlich für das Jahr 2000 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in vollem Umfang erstattet. In den Jahren 2001 bis 2003 hatte sich der Kreis Warendorf mit einer sogenannten Beteiligungsquote in Höhe von 25 % in 2001, 50 % in 2002 und 75 % in 2003 an den Nettoaufwendungen für den Personenkreis der über 65-jährigen Hilfeempfänger zu beteiligen.

Wie in der Vergangenheit nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasst die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem ab 01.01.2005 anzuwendenden SGB XII auch die Zuständigkeit für andere, gleichzeitig zu erbringende Sozialhilfeleistungen (z. B. Krankenhilfe).

	2001	2002	2003	2004
	€	€	€	€
Nettoaufwendungen einschl. Krankenhilfe	4.513.228	5.912.294	5.567.480	6.011.140

Der Rückgang der Aufwendungen im Jahr 2003 ist auf die seit diesem Zeitpunkt auch an Leistungsberechtigte in Heimen gewährten Grundsicherungsleistungen zurückzuführen, die deren Bedarf an Hilfe zur Pflege entsprechende minderten. In 2004 belief sich die entsprechend geleistete Grundsicherung auf rd. 624.000€.

Der bislang von der Hilfe zur Pflege umfasste Bedarf an Leistungen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen stellt nach dem seit dem 01.01.2005 geltenden SGB XII einen eigenen Hilfebedarf dar; die Aufwendungen sind jedoch weiterhin im Haushaltsansatz der zu leistenden Ausgaben für die Hilfe zur Pflege für über 65-jährige Hilfeempfänger in Einrichtungen enthalten.

Der Ausgabeansatz für das Jahr 2005 beläuft sich auf 6.300.000 €.

Die entsprechende Hilfe für die unter 65-jährigen Hilfeempfänger wird wie zuvor weiterhin als vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch Satzung delegierte Aufgabe vom Kreis Warendorf durchgeführt, die hier anfallenden Netto-Aufwendungen werden weiterhin in vollem Umfang vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getragen.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Insbesondere jugendliche Selbstmelder finden in den Schutzstellen der Outlaw gGmbH in Münster (Mädchenkrisenhaus) und des Sozialdienstes Kath. Männer in Münster (Aufnahme männlicher Jugendlicher) Aufnahme. Zum 01.05.2002 hat der Kreis Warendorf sein Angebot in Absprache mit der Einrichtung "Zoff" des SKM Münster erweitert. Danach kann bei Bedarf die Inobhutnahme von Jungen in eine sogenannte Clearingphase übergehen mit dem Ziel, langfristig die Perspektive des jungen Menschen abzuklären.

Entsprechende Maßnahmen (Rückführung in Elternhaus oder Fremdunterbringung) können dann direkt aus dem Zoff heraus eingeleitet werden.

Zu beiden Einrichtungen unterhält der Kreis Warendorf entsprechende vertragliche Beziehungen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr stehen zwei Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. drei Monaten Aufnahme finden. Im Jahr 2004 wurden 13 Kinder in den Bereitschaftspflegefamilien untergebracht.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Ausgaben

2001	291.623 €
2002	429.977 €
2003	397.216 €
2004	538.471 €

Haushaltsansatz 2005 475.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt- fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2001	56	17	39
2002	63	24	39
2003	63	28	35
2004	73	41	32

Inobhutnahme in Bereitschafts- pflegefamilien	Gesamt- fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2001	12	8	4
2002	12	4	8
2003	19	9	10
2004	13	4	9

Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 ist das Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es u.a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach §§ 8 und 9 PfG NW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen), in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten ist zum 01. Januar 2001 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf den Kreis Warendorf als örtlichem Träger der Sozialhilfe übergegangen.

Im Jahr 2004 wurden im Kreis Warendorf 24 ambulante Pflegeeinrichtungen mit einer Summe in Höhe von 706.940 € gefördert.

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2005 beläuft sich auf 742.000 €.

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Dabei sind die drei Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte intensiviert werden und genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr (beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Besonderes Augenmerk bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit gilt der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- durch die Förderung der Arbeit der Jugendverbände und –vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit,
- durch die Förderung von offenen und mobilen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft,
- durch die Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- durch die Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche.

Die Aufwendungen des Kreises für die Jugendarbeit betrugen

2004	55.685,82 €
Haushaltsansatz 2005	63.700,00 €

Jugendschutz

Der junge Mensch hat Anspruch auf ungestörte Entwicklung zu körperlicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit. Es ist Aufgabe und Verpflichtung der Gesellschaft, solche Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, die dieses Ziel beeinträchtigen können. Die Bemühungen, die diesem Ziel dienen, bezeichnet man als Jugendschutz.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Für Maßnahmen zur Durchführung des Jugendschutzes wurden ausgegeben:

im Jahr 2004	1.865 €
Haushaltsansatz 2005	5.000 €

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit mit Blick auf besondere Zielgruppen führte zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG, in der die in diesem Bereich tätigen Träger von beruflichen Hilfen für junge Menschen vertreten sind.

Fachlich ist das Feld der Jugendsozialarbeit um die Arbeitsform der Schulsozialarbeit zu ergänzen. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen verwendet.

Ausgaben 2004	gesamt: 17.246 €
• Schulsozialarbeit	2.982 €
• Jugendsozialarbeit	14.264 €

Haushaltsansatz 2005	28.500 €
<u>davon:</u> 7.500 € Schulsozialarbeit /Sonderschule für Erziehungshilfe und	
21.000 € Jugendsozialarbeit	

Jugendzahnärztlicher Dienst

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben hat sich die Anzahl der Kindergärten von 99 (Schuljahr 1990/1991) auf 145 (Schuljahr 2002/2003) erhöht. Ein Ziel des Jugendzahnärztlichen Dienstes ist die jährliche Untersuchung aller Kindergartenkinder. Werden Schäden an den Zähnen oder Kieferfehlbildungen festgestellt, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung über eine notwendige weitere zahnärztliche Behandlung. Auch wenn keine Behandlungsbedürftigkeit besteht oder ein Kind beim Untersuchungstermin nicht anwesend war, werden entsprechende Benachrichtigungen erteilt.

Im Schuljahr 2003/2004 konnten 99 Kindergärten besucht werden. Von den gemeldeten 6.739 Kindern wurden 5.515 (= 81,8%) zahnärztlich untersucht.

Der Anteil der behandlungsbedürftigen Kindergarten- und Schulkinder im Kreis Warendorf ist jedoch nach wie vor immer noch sehr hoch. Auf Maßnahmen im Bereich der Zahnprophylaxe kann daher nicht verzichtet werden.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen, am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben, an der Schwelle zum Berufsleben, Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung, behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 6 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

Sprechstunden in Kindertageseinrichtungen

richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher Fragen zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit haben. Im Jahr 2004 nahmen 1028 Kinder an der Kindergartenuntersuchung teil.

Schulanfängeruntersuchungen

erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor der Einschulung, auch diejenigen die an den freiwilligen Früherkennungsmaßnahmen der niedergelassenen

Ärzte nicht teilnehmen. Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten

gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen und Hören, Motorik, Wahrnehmung, Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst

und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Im Jahr 2004 wurden 3557 Schulanfänger untersucht.

Berufsbezogene Regeluntersuchungen vor der Schulentlassung

werden im 9. Schuljahr an den Haupt-, Real- und Lernbehindertenschulen des Kreises in Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit angeboten. Die Jugendlichen erfahren neben einer altersbezogenen allgemeinen Gesundheitsberatung rechtzeitig vor der Berufswahl, ob sie für ihren Berufswunsch gesundheitlich geeignet sind.

Ausbildungsabbrüche aus gesundheitlichen Gründen sollen verhindert werden.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst

und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Im Jahr 2004 ließen sich 1599 Jugendliche untersuchen und beraten.

Behindertenfürsorge

Die Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o.g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- Vor Leistungen des Kreises wie heilpädagogische Frühförderung, Mototherapie und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII,
- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen oder integrativen Kindergarten,
- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme,
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, hier werden Weichen für die Schullaufbahn gestellt und medizinische Ursachen für etwaige Lernstörungen erfasst.

Behinderte Schülerinnen und Schüler die eine Sonderschule besuchen, werden in schulärztlichen Sprechstunden in ihrer Schule betreut.

Kommunale Pflegeplanung

Mit der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) im Jahr 1994 wurde der individuelle Anspruch auf finanzielle oder sachliche Pflegeleistungen für die Versicherten gewährleistet. In Verbindung mit diesem Gesetz haben die Länder die Verantwortung für die Infrastruktur an Diensten und Einrichtungen der Pflege zu regeln. Das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) verpflichtete bislang die Kreise und kreisfreien Städte zur kommunalen Pflegebedarfsplanung.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes im August 2003 entfiel die Pflegebedarfsplanung.

Im Zuge der neuen Kommunalen Pflegeplanung hat der Kreis Warendorf die Aufgabe zu prüfen, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes und wirtschaftliches Angebot an Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht. Weiterhin sollen gegebenenfalls die Maßnahmen aufgezeigt werden, die zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes ergriffen werden müssen.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes wurde dem Kreis Warendorf auch die Aufgabe zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Förderung der Investitionskosten übertragen. Hierzu zählen definierte Qualitätsanforderungen an konzeptioneller Ausrichtung, Größe, Standort und Raumangebot die eine neue Pflegeeinrichtung erfüllen muss.

Der Ausbau des vollstationären Pflegeangebotes hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass in allen Städten und Gemeinden vollstationäre Pflegeplätze vorgehalten werden. Damit wird die wohnortnahe Versorgung mit **Pflegeleistungen im gesamten Kreisgebiet gewährleistet.**

Mit dem Wegfall der Bedarfsplanung durch das geänderte Landespflegegesetz sollte eine Marktöffnung beim stationären Pflegeangebot erreicht werden. Dies führt dazu, dass in den Jahren 2004 und 2005 etwa 200 Plätze in neuen Pflegeeinrichtungen entstehen. Planungsabsichten für weitere 300 Plätze sind der Sozialplanung bekannt. Damit kommt es inzwischen zu einer Überversorgung und zu zeitweiligen Leerständen in Pflegeeinrichtungen.

Mit Stand 30.06.2005 werden in den 24 vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet 1.845 pflegebedürftige Personen versorgt. Die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze beträgt 86, davon werden 38 Plätze als eingestreute Kurzzeitpflegplätze zur zeitweiligen Nutzung vorgehalten. In 2 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten, dort stehen 24 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Im Kreisgebiet sind 25 ambulante Pflegedienste tätig.

Ziel der Kommunalen Pflegeplanung wird es in den kommenden Jahren sein, eine ausgewogene Entwicklung aller Bereiche der Pflegeinfrastruktur zu unterstützen. Dazu zählt vor allem auch der komplementäre und ambulante Bereich, um den Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleich in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 11.12.1998 wurde die Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke in Trägerschaft des Kreises Warendorf in Warendorf eingerichtet. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil des Angebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes .

Nach den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung handelt es sich bei der Kontakt- und Beratungsstelle um ein offenes Angebot für erwachsene psychisch Kranke als niedrighschwellige Anlaufsstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten an 5 Tagen in der Woche und auch am Wochenende. Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt eine Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Angeboten dar, und es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der stationären oder teilstationären Versorgung und den Anbietern anderer komplementärer Angebote wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch Kranke.

Die Angebote werden gut angenommen, so fanden im Jahr 2004 1.362 Klientenkontakte statt. Viele Menschen kommen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie Frühstückstreff und Cafe, andere nutzen die speziellen Angebote wie Kochgruppe, Aktivtreff und Kinogruppe.

Zu Sonderveranstaltungen wie Karnevalsfeier oder Sommerfest kommen bis zu 100 Menschen.

Die Räumlichkeiten in der Kontakt- und Beratungsstelle werden auch von dem Freizeitclub „Regenbogen“ (Patientenclub) und für das Angehörigengruppe genutzt, die einmal im Monat stattfindet und von 10-12 Angehörigen wahrgenommen wird.

Im Haushaltsplan 2005 stehen Mittel in Höhe von 2.400,- € zur Verfügung.

Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Ab 01.01.2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Die entstehenden Aufwendungen und Kosten tragen zu 75 % die jeweiligen Träger der Sozialhilfe, 25 % werden vom Bund getragen. Es erfolgt eine unmittelbare Erstattung an die AOK Sachsen-Anhalt.

Dem Kreis Warendorf sind in den letzten Jahren für die Krankenversorgung nach dem LAG Aufwendungen in folgender Höhe entstanden:

	Kosten insgesamt €	./.. Anteil des LAG-Fonds (25%) €	verbleibende Kosten für den Kreis Warendorf €
2001	54.014	13.504	40.510
2002	54.104	13.526	40.578
2003	33.567	8.392	25.175
2004	31.686	7.922	23.764

Kreispflegekonferenz

Nach dem zum 01.07.1996 in Kraft getretenen Landespflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte Pflegekonferenzen einzurichten und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

Aufgabe der Kreispflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der Pflegeplanung.

Mitglieder der Pflegekonferenz sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräten, Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, der Koordinierungsstelle Ambulanter Angebote Ahlen, des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes für den Kreis Warendorf e.V. und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen.

Am 30.05.1997 hat die erste Sitzung der aufgrund des Landespflegegesetzes ins Leben gerufenen Kreispflegekonferenz stattgefunden.

Wesentliche Beratungspunkte der Pflegekonferenz waren die Pflegebedarfsplanung nach § 6 PfG NW, die Erstellung und Weiterentwicklung des Konzept des Kreises Warendorf zur Beratung nach § 4 PfG NW, die Novellierung des Landespflegegesetzes sowie die heimaufsichtlichen Prüfungen als auch die Qualitätsprüfungen nach SGB XI.

In 2005 hat am 28. September eine Pflegekonferenz stattgefunden.

Kriegsopferfürsorge

Die Kriegsopferfürsorge hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Die Fürsorgestelle für Kriegsopfer gewährt Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

	2001 €	2002 €	2003 €	2004 €
Die Leistungen des Kreises Warendorf als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge betrugen	335.550	270.175	206.440	199.690
./. Einnahmen (Kostenerstattungen durch Rententräger, Darlehensrückzahlungen pp.)	54.372	24.656	25.127	17.765
Nettoausgaben	281.178	245.519	181.313	181.925
Der Bund erstattet 80 v. H. der Leistungen nach dem BVG und 100.v.H. der Leistungen nach dem OEG bzw. SVG, so dass für den Kreis Warendorf verbleiben	52.766	46.021	33.589	33.029

Ansätze 2005

Ausgaben	198.000 €
Einnahmen	19.000 €
Nettoausgaben	179.000 €
Kreisanteil	32.400 €

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen und Heranwachsenden, wozu auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung gehört. Darüber hinaus wird der Jugendliche/ junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsauflage oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung behält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, z. B. durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die ab 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist nunmehr:

- der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.

Sitz der Einrichtung ist Kirchstraße 5, 48231 Warendorf.

Die Fachstelle wurde im Jahr 2004 insgesamt 42 Mal in Anspruch genommen. Hiervon wurde in 13 Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt. In ca. 16 Fällen kam aus unterschiedlichen Gründen der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande, u.a. weil sowohl Täter als auch Opfer zum Ausgleich nicht bereit waren.

Angestrebt wird, die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleiches im Jahre 2005 weiterhin nicht nur zu nutzen sondern - dort wo es geht - weiterhin auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2001	860
31.12.2002	839
31.12.2003	855
31.12.2004	820

Aufwendungen 2001	171.638 €
Aufwendungen 2002	186.611 €
Aufwendungen 2003	137.044 €
Aufwendungen 2004	153.415 €
Haushaltsansatz 2005	153.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt das Familiengericht sowie das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken sowie in Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren steht im Mittelpunkt die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind. Durch die Regelungen des neuen Kindschaftsrechtes zum 01.07.1998 ist das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall bestimmt worden. Sorgerechtsregelungen werden somit nur noch auf Antrag der sorgeberechtigten Eltern eingeleitet.

Darüber hinaus hört das Familiengericht das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in folgenden Fällen an:

- Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit
- Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe
- Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
- Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge
- Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist
- Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson etc.
- Umgang mit dem Kind
- Gefährdung des Kindeswohls
- Ruhen der elterlichen Sorge
- Elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils
- Elterliche Sorge nach Entziehung

Das vormundschaftsgerichtliche Verfahren bezieht sich überwiegend auf die Annahme als Kind (Adoption).

Es ist Ziel des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten

Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben. Hierzu ist in Absprache mit den beteiligten freien Trägern, Richterinnen und Richtern der im Kreisgebiet bestehenden Familiengerichte sowie interessierten Anwälten ein Konzept zur Durchführung der Trennungs- und Scheidungsberatung erarbeitet worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie vom Sozialdienst Kath. Frauen e.V., Sozialdienst Kath. Männer Beckum/Ahlen und dem Beratungszentrum für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2001	308
31.12.2002	263
31.12.2003	392
31.12.2004	408

Die Aufwendungen des Kreises Warendorf betrugen

2001	13.946 €
2002	36.889 €
2003	24.547 €
2004	29.932 €
Haushaltsansatz 2005	25.000 €

Pflegewohnngeld

Seit dem 01.07.1996 ist der Kreis Warendorf zuständige Bewilligungsbehörde für das sog. Pflegewohnngeld (PflWoG), das auf der Grundlage des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen geleistet wird. Das Pflegewohnngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohner pflegebedürftig sind und deren jeweiliges Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreicht. Seit Mitte 2003 ist die Gewährung von Pflegewohnngeld auch vom Vermögen des Heimbewohners abhängig.

Bis einschließlich 2000 waren die überörtlichen Sozialhilfeträger zuständige Kostenträger für das Pflegewohnngeld; seit 2001 ist allein der Kreis Warendorf für die Finanzierung des Pflegewohnngeldes verantwortlich. Die Aufwendungen betrugen:

	2001	2002	2003	2004
	€	€	€	€
Pflegewohnngeld	4.276.036	4.482.024	3.791.759	3.435.356

Der Rückgang der Ausgaben in 2003/2004 ist in der seit 01.08.2003 geltenden Gesetzesänderung begründet, nach der auch Vermögen bei der Pflegewohnngeldberechnung zu berücksichtigen ist.

Der Haushaltsansatz für 2005 beträgt

3.500.000 Euro.

Schuldnerberatung

Bei unvorhersehbaren persönlichen Ereignissen (plötzliche Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung, Tod des Verdieners usw.), aber auch bei allmählich eintretender Verschuldung (unwirtschaftliches Konsumverhalten, Suchtkrankheiten) kann es bei Familien und Alleinstehenden zu finanziellen Schwierigkeiten kommen, weil das frei verfügbare Einkommen drastisch absinkt. Die Auswirkungen dieser Einkommenseinbußen führen oft zu Konfliktsituationen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Vertrauen auf gesicherte Einkommensquellen gebaut wurde oder größere Anschaffungen getätigt wurden.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf bietet seit 1986 in solchen und ähnlichen Fällen umfassende Hilfen durch

- Beratungsgespräche,
- Überprüfung, ob alle gesetzlichen Sozialleistungen ausgeschöpft werden (z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld usw.)
- Überprüfung von Kreditverträgen auf Sittenwidrigkeit,
- gemeinsame Suche nach Lösungen,
- Erstellung von Sanierungskonzepten, z.B. durch Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Hilfeleistung bei drohenden oder vorliegenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger,
- Verhandlungen mit Gläubigern über realistische Rückzahlungsmöglichkeiten.

Daneben unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum. Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände seit 1998 einen Fonds von jährlich rd. 2,6 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Hiervon entfallen im Jahr 2005 40.145 € auf den Kreis Warendorf.

Da die Stadt Ahlen keine Schuldnerberatung mehr anbietet, wird dieser Betrag auf die Diakonie und den Kreis Warendorf verteilt, indem die Diakonie vom Gesamtanteil des Kreises Warendorf zunächst den einwohnermäßigen Betrag für die Stadt Ahlen erhält. Der Restbetrag wird dann je zur Hälfte auf die Diakonie und den Kreis Warendorf aufgeteilt.

Aufgrund der mit dem SGB II und dem SGB XII eingetretenen gesetzlichen Änderungen wurde mit der Diakonie eine neue Vereinbarung zur Durchführung von Schuldnerberatung abgeschlossen, die zum 01.06.2005 in Kraft getreten ist.

Danach erhält die Diakonie für Beratungen für Hilfebedürftige nach dem SGB II und für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII Leistungsentgelte. Vertraglich festgelegt ist die Vergütung von max. 1.200 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen im Haushaltsplan 2005 54.000 € zur Verfügung.

Die Kosten für Beratungen, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht erfüllt sind, werden durch die Mittel aus dem Fonds der Sparkassen- und Giroverbände abgedeckt.

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) ist es seit dem 01.01.1999 Privatpersonen möglich, den Verbraucherkonkurs anzumelden und nach erfolgreichem Durchlauf des Verfahrens eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

Die Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf ist als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und hat im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- den Schuldner während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Schutz ungeborenen Lebens

(Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Hilfe der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Zweck der 1984 durch den Bund errichteten Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

Der Bund stellt der Stiftung jährlich Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Hilfe des Kreises Warendorf

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Im Haushaltsplan 2005 stehen für diesen Zweck 15.300 € zur Verfügung.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf -,
- Pari Sozial - gemeinnützige Gesellschaft für PARITÄTISCHE Sozialdienste -
und
- Diakonie e.V. Gütersloh

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Seit dem 01.01.2002 übernimmt der Kreis Warendorf die ungedeckten Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von maximal 19% für

höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und
1 Sekretariatskraft

bei Donum Vitae und bei Pari Sozial

und

1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit
19,25 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Sekretariatskraft

bei Diakonie e.V. Gütersloh (Beratungsstelle Oelde)

Darüber hinaus erhalten die Beratungsstellen vom Kreis für Erstberatungen i.S.d. §§ 5 f. Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Form von Einzelentgelten zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Erstberatungen.

Der Haushaltsansatz 2005 beträgt

92.100 €.

Schwerbehinderten-Aufgaben für Berufstätige nach dem SGB IX

Bei den Aufgaben des Kreises im Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX handelt es sich hauptsächlich um folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von Schwerbehinderten auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung Schwerbehinderter nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B. technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2001	78	228.261 €
2002	112	246.839 €
2003	87	347.473 €
2004	78	260.539 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertengesetz bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Fürsorgestellen die Aufgabe übertragen, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2001	97
2002	159
2003	127
2004	140

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen inzwischen einen festen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung. Der Selbsthilfe wurde daher im Kreis Warendorf schon immer ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle, Kreis Warendorf, bietet in Trägerschaft der PariSozial gGmbH Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen sowie für Kontaktsuchende Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander wie auch deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999.

Der Zuschuss des Kreises beläuft sich im Jahr 2005 auf 12.000 €.

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes und steht unter der Leitung einer Fachärztin für Nervenheilkunde.

Zum Dienst gehören 12 Sozialarbeiter/innen, die jeweils in einem regional gegliederten Einzugsgebiet tätig sind. Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf, regelmäßige Sprechstunden werden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten.

Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf gehört ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet

Beratung und Begleitung

- bei psychischen Erkrankungen
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
- bei einer Suchterkrankung
- bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- für verwirrte alte Menschen

Die Beratungen und Hilfen werden sowohl in den Büroräumen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten. Selbstverständlich wird die Schweigepflicht gewahrt.

Information

über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten

Vermittlung

von ambulanten oder stationären Hilfen

Einleitung rechtlicher Maßnahmen

Freizeitgestaltung

regelmäßige Gruppennachmittage, Tagesausflüge, Mehrtagesfahrt

Kontakt- und Beratungsstelle

Angehörigengruppe

Art des Kontaktes (Jahr 2004)

Erstkontakt 619

Wiederholungskontakt 709

Statistische Zahlen über Patientengruppenarbeit im Jahr 2004

	Anzahl der Treffen	Anzahl der Klientenkontakte
Patientengruppe	185	3.901
Mehrtagesfahrt	1	50
Zusätzliche offene Angebote	69	460
Sonderveranstaltungen	13	178
Fahrten, Feste etc.	9	141

Statistik der Kontakt- und Beratungsstelle 2003

Anzahl der Besucher (w. 69, m. 43) 69

Anzahl der Kontakte 1.362

Haushaltsansatz 2005 43.000 €

für Sachkosten, Fahrkosten für Freizeitclubs und Kontakt- und Beratungsstelle

Spätaussiedlerangelegenheiten

Die Zahl der in die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf zugewiesenen Spätaussiedler stellt sich wie folgt dar:

	Zuweisungen in den Kreis Warendorf
2001	604
2002	297
2003	246
2004	295

Die Fördermaßnahmen des sogenannten Garantiefonds sind im Jahr 2004 angelaufen. Sie wurden ersetzt durch Integrationskurse des Bundesamtes für Migration mit der Einführung des neuen Zuwanderungsrechts.

Suchtberatung

Suchtberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Dekanatscaritasverband Ahlen e. V.,
- in Beckum der Dekanatscaritasverband Beckum e. V., der seit September 1991 in Oelde eine psychosoziale Beratungs-, und Behandlungsstelle bei Abhängigkeitsproblemen unterhält,
- in Warendorf der Sozialdienst Kath. Männer e. V., Warendorf

Seit 2003 haben sich diese drei zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschl. Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommt die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spieler-selbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café Droys.

	2003	2004
Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e.V. Ahlen	268.571 €	275.714 €
Quadro	107.429 €	110.286 €
zusammen:	376.000	386.000

Tageseinrichtungen für Kinder

(Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen)

1. Begriffsbestimmung

- a) **Kindergärten** sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.
- b) **Horte** sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Horte an Grundschulen werden als **Schulkinderhäuser** in der Regel für Kinder der jeweiligen Grundschule geführt.
- c) **Andere Einrichtungen** sind kleine altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption werden vereinzelt in Gruppen mit erweiterter Altersmischung Plätze für Kinder von vier Monaten bis zum Ende des Grundschulalters vorgehalten. In großen altersgemischten Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.

2. Bau- und Einrichtungskosten

Nach dem am 16.12.1998 in Kraft getretenen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und den nachfolgenden Änderungen gewährt der örtliche Träger der Jugendhilfe den Trägern der Einrichtung einen Zuschuss in Höhe von mindestens 75 v. H. der Bau- und Einrichtungskosten. Bei finanzschwachen Trägern erhöht sich der Zuschuss auf 90 v. H. und bei Elterninitiativen auf 95 v. H.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten hierzu vom Land für jeden geförderten Platz einen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung.

Für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder sind im Jahr **2004** Zuschüsse in Höhe von

39.770 €

gewährt worden.

Die Landeszuschüsse hierzu betrugen 2004	22.789 €
Der Kreisanteil betrug demnach 2004	16.981 €

Für das Jahr 2005 werden bereitgestellt	133.000 €
Hierin enthalten ist ein Kreisanteil in Höhe von	59.000 €

Für 2005 werden Landeszuschüsse in Höhe von erwartet.	74.000 €
--	----------

Zusätzlich wurden für Sanierungsmaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder in 2004 Kreiszuschüsse in Höhe von 52.567 € gewährt.

Für das Jahr 2005 werden hierfür Mittel in Höhe von vorgesehen. Landesmittel sind derzeit nicht zu erwarten.	100.000 €
--	-----------

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien werden 88 Einrichtungen betreut.

Plätze insgesamt:	5.966
davon:	5.687 Kindergartenplätze
	100 Plätze für unter 3-jährige
	179 Plätze für Schulkinder

3. Betriebskosten

Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Tageseinrichtungen werden durch Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss von mindestens 79 %, für Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 80 % der Personalkosten. Bei finanzschwachen Trägern erhöht sich der Zuschuss auf mindestens 91 bzw. 96 %. Die Sachkosten werden in Form von Pauschalen entsprechend bezuschusst.

Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu einen Zuschuss von 50 v. H. der Personalkosten und Sachkosten der Einrichtungen abzüglich Trägeranteile in Höhe von 20 % bzw. 21 % und

Elternbeiträge seines Bezirks. Zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für finanzschwache Träger von Tageseinrichtungen gewährt das Land erhöhte Landeszuschüsse.

Die Eltern beteiligen sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Jahresbetriebskosten.

Die Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen betrugen:

2001	18.683.274 €
2002	20.353.239 €
2003	20.326.438 €
2004	20.271.615 €

Für das Jahr **2005** stehen für diese Zwecke im Haushaltsplan

20.600.000 €

zur Verfügung.

Die **Landeszuschüsse** betrugen **2004**

8.021.254 €

Der **Kreisanteil** betrug 2004

8.093.731 €

.Für **2005** sind Landeszuschüsse in Höhe von
eingeplant.

7.890.000 €

Als **Kreisanteil** sind für 2005
eingeplant.

8.910.000 €

Die **Elternbeiträge** betrugen **2004**

4.156.630 €

Für **2005** sind Einnahmen in Höhe von
eingeplant.

3.800.000 €

Tagespflege für Kinder

Förderung der Tagespflege für Kinder

Nach § 23 KJHG kann zur Förderung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern betreut. Der Pflegeperson sollen die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.

Dabei wird grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit der institutionellen Tagesbetreuung und der Tagespflege ausgegangen.

In seiner Sitzung vom 06.03.1995 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wirkung ab 01.01.1995 neue Richtlinien zur Tagespflege gem. § 23 KJHG beschlossen. Eine Erhöhung der finanziellen Förderung wurde letztmals in der Sitzung am 07.02.2000 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen.

Der Aufwendungsersatz für die Tagespflege ist nach Altersgruppen (0 – 6 Jahre, 7 – 14 Jahre) und nach den Betreuungszeiten (monatlicher Stundenumfang) differenziert.

Der monatliche Aufwendungsersatz kann aus der folgenden Tabelle (Stand: 01.01.2005) entnommen werden.

Alter des Kindes	monatlicher Betreuungsumfang	monatlicher Aufwendungsersatz
Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	☐ bis 45 Stunden	☐ 74,16 €
	☐ 46 bis 90 Stunden	☐ 148,32 €
	☐ 91 bis 135 Stunden	☐ 222,48 €
	☐ 136 bis 180 Stunden	☐ 296,64 €
	☐ 181 bis 225 Stunden	☐ 370,80 €
	☐ 226 bis 270 Stunden	☐ 444,96 €
Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	☐ bis 45 Stunden	☐ 68,00 €
	☐ 46 bis 90 Stunden	☐ 136,00 €
	☐ 91 bis 135 Stunden	☐ 204,00 €
	☐ 136 bis 180 Stunden	☐ 272,00 €
	☐ 181 bis 225 Stunden	☐ 340,00 €
	☐ 226 bis 270 Stunden	☐ 408,00 €

Mit der Erhöhung des Aufwendungsersatzes für die Tagespflege sollte auch ein Anreiz geschaffen werden, als Tagesmutter/Tagesvater tätig zu werden.

Ausgaben für die Tagespflege

2001	79.766 €
2002	95.017 €
2003	66.808 €
2004	52.668 €

Für das Jahr 2005 sind im Haushaltsplan
veranschlagt. 210.000 €

Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 4 KJHG sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten und unterstützt werden. Die Unterstützung umfasst sowohl die Initiative zur Gründung solcher Zusammenschlüsse als auch ihre finanzielle Förderung. Für diese Zwecke sind

2001	5.098 €
2002	5.038 €
2003	5.073 €
2004	4.950 €

verausgabt worden.

Haushaltsansatz 2005 5.100 €

Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen nach § 25 KJHG beraten und unterstützt werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem Spielstuben, Spielgruppen und Krabbelgruppen.

In der Sitzung am 25.02.2002 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien neue Richtlinien für die selbstorganisierte Förderung von Kindern beschlossen.

Nach den neuen Richtlinien, die rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft getreten sind, beträgt die Förderung je belegtem Platz 935 € jährlich. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Rechnungsergebnis betrug

2001	143.423 €
2002	250.710 €
2003	356.765 €
2004	334.880 €

Haushaltsansatz 2005	396.000 €
----------------------	-----------

In seiner Sitzung am 25.02.2002 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien ebenfalls Richtlinien über die Bezuschussung der Elternbeiträge in den Spielgruppen beschlossen. Diese wurden in der Sitzung am 30.05.2005 nochmals bis zum 31.07.2006 verlängert.

Die Richtlinien über die Bezuschussung der Elternbeiträge enthalten folgende Regelungen:

Der Kreis Warendorf übernimmt den Differenzbetrag, der zwischen dem Elternbeitrag gemäß § 17 GTK und dem evtl. höheren Beitrag für die Spielgruppe besteht, wenn ein Kind mit Rechtsanspruch keinen Kindergartenplatz erhält und deshalb eine Spielgruppe besucht.

Außerdem werden die Elternbeitragsregelungen gem. § 17 Abs.2 GTK angewandt, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind (Geschwisterkind) einer Familie eine Tageseinrichtung oder auch eine Spielgruppe besucht. Geschwisterkinder sind gem. § 17 Abs.2 GTK von der Beitragspflicht befreit.

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt zum Einzugsgebiet der Telefonseelsorge Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert daher die Betriebskosten dieser Einrichtungen im Jahr 2005 mit 2.050 € (Münster) bzw. 4.100 € (Hamm).

Persönliche Krisen, wie Verlust eines Partners/einer Partnerin, Krankheitsdiagnosen, Beziehungsprobleme im näheren Umfeld, finanzielle Probleme, sind Themen der geführten Beratungsgespräche.

Die Telefone der Telefonseelsorge sind rund um die Uhr besetzt.

- Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per e-mail
2001	20.872	12.941	333
2002	20.870	11.038	57
2003	21.770	12.420	0
2004	22.000	12.500	0

Bei der Telefonseelsorge Hamm teilen sich 85 ehrenamtliche MitarbeiterInnen und 23 Personen in der Ausbildung die Beratungstätigkeit.

- Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per e-mail
2001	28.534	22.218	516
2002	27.982	22.039	323
2003	32.453	25.585	111
2004	29.994	23.356	309

In Münster teilen sich 90 ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie 21 Personen in der Ausbildung die Beratungstätigkeit am Telefon.

Unterhaltssicherung (USG)

Bei den Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit.

Die zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen und ihre Familienangehörigen bzw. Unterhaltsberechtigten erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Wehrübende erhalten für Zeiten von Wehrübungen Verdienstausfallentschädigungen zum Ausgleich der entgangenen Arbeitsverdienste. Selbständige erhalten die Aufwendungen für eine Ersatzkraft bei Fortführung des Betriebes oder Ersatz des entgangenen Gewinnes zuzüglich der Kosten für die Betriebsstätte bei Ruhen des Betriebes.

Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das jährliche Antragsaufkommen und die ausgezahlten Leistungen nach dem USG:

Anträge			
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige	gesamt
2001	251	118	369
2002	172	98	275
2003	121	79	200
2004	136	43	179

Gesamtleistungen €		
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige
2001	316.517	116.046
2002	326.156	150.353
2003	224.575	132.850
2004	147.532	56.305

Bis auf die Personal- und Sachkosten trägt der Bund die Kosten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Unterhaltsvorschussgesetz

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt; nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlungsbetrag für Kinder unter sechs Jahren 127 € monatlich und für Kinder unter 12 Jahren 170 € monatlich.

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt.

	Berechtigte	Aufwendungen €
2001	663	1.096.801
2002	657	1.097.987
2003	633	1.076.334
2004	676	1.129.555

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Im Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen.

Ab 2000 beträgt die Eigenbeteiligung des Kreises 1/3 der Aufwendungen, ab 2002 bereits 53,3%.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Wohlfahrtspflege

(Förderung der Wohlfahrtspflege)

Der Kreis Warendorf leistet auf freiwilliger Basis Zuschüsse zur Förderung der Wohlfahrtspflege an übergemeindlich tätige Verbände und Vereine, die Wohlfahrtspflege betreiben.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt ohne Zweckbindung mit der Maßgabe, dass die Zuschussmittel nur im Gebiet des Kreises Warendorf verwandt werden und dass entsprechende Anträge örtlicher Verbände auf Gewährung von Zuschüssen vom Kreis Warendorf keine Berücksichtigung finden.

Für das Jahr 2005 erhielten Zuschüsse des Kreises:

Arbeiterwohlfahrt - Unterbezirk Hamm - Warendorf	2.000 €
Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V.	2.000 €
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Warendorf -	2.000 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. -	2.000 €
Diakonie Gütersloh e.V.	2.000 €
Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V. - Kreisverband Warendorf -	1.748 €
BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter - Kreisverband Hamm-Beckum -	74 €
BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter - Kreisverband Warendorf -	74 €
Sozialverband Deutschland e.V. - Kreisverband Gütersloh -	44 €
Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V. - Bezirk Münsterland -	30 €
Blindenverein Münster e.V.	30 €
zusammen	12.000 €